

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“

INHALT

0.	Präambel	1
1.	Förderziel	2
2.	Räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Antragsberechtigte	2
4.	Förderfähige Maßnahmen	2
4.1	Dachbegrünung	3
4.2	Fassadenbegrünung	4
4.3	Innenhofbegrünung	4
4.4	Vorgartenbegrünung	5
4.5	Flächenentsiegelung	5
4.6	Baum-/Gehölzpflanzungen	6
5.	Nicht förderfähige Maßnahmen	6
6.	Art und Höhe der Förderung	7
6.1	Fachliche Beratung	7
6.2	Gewährung von Zuschüssen	7
6.2.1	Zuschuss Dachbegrünung	8
6.2.2	Zuschuss Fassadenbegrünung	8
6.2.3	Zuschuss Innenhofbegrünung	8
6.2.4	Zuschuss Vorgartenbegrünung	8
6.2.5	Zuschuss Flächenentsiegelung	8
6.2.6	Zuschuss Baum-/Gehölzpflanzungen	8
7.	Verfahren	9
7.1	Antragsverfahren	9
7.2	Bewilligungsverfahren	10
8.	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	10
9.	Sonstige Bestimmungen	11
10.	Inkrafttreten	11

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten, Innen - und Hinterhof, jede entsiegelte Grundstücksfläche, bedeuten einen Gewinn für die Umwelt als auch für die Lebensqualität der Menschen.

In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach - und Fassadenflächen zur Verbesserung des städtischen Klimas.

Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm, zur Begrünung privater und gewerblicher Gebäude und Grundstücke, nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen,
- b) Pächter, Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

4. Förderfähige Maßnahmen

Je Grundstück/Liegenschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Innenhofbegrünung
- Vorgartenbegrünung
- Flächenentsiegelung
- Baum-/Gehölzpflanzungen

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die Lebensqualität des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern. Von den Maßnahmen soll zudem eine ökologisch positive Wirkung insbesondere im Hinblick auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt und/oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.

4.1 Dachbegrünung

Gefördert werden:

- a) extensive und intensive Dachbegrünung,
- b) Dachbegrünung unter Photovoltaikanlagen,
- c) Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen - dazu zählen Strukturelemente wie zum Beispiel Sandlinsen, Totholz sowie auch die partielle Anhäufung des Substrates zu kleinen Hügeln,
- d) Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen - dazu zählen technisch-konstruktive Elemente wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über den Abfluss etc. Das zurückgehaltene Wasser darf jedoch zu keiner dauerhaften Durchnässung der Dachbegrünung führen.

Im Einzelnen werden alle Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung auf Dächern, gefördert. Hierzu gehören:

- vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen
- Wurzelschutzfolie
- Schutz- Speichervlies
- Drainschicht / Wasserrückhalteelemente
- Filtervlies
- Substrat
- Vegetation
- die Fertigstellungspflege, umfassend bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat

Hinweise:

Eine Mindestsubstratdicke (Wurzelraum der Pflanzen) ist für eine Förderwürdigkeit einzuhalten:

Extensive Begrünung:

- bei Gewerbegebäuden, Garagen und Carports (Neubau und Bestand) sowie bei bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden mindestens 6 cm
- bei Neubauten von Wohn- und Bürogebäuden sowie sonstige Gebäuden mind. 12 cm
- bei Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen ist das Substrat und die Begrünung vollflächig aufzubringen und die Substratdicke muss mind. 6 cm betragen. Erlaubt die Statik des Daches bei Bestandgebäuden nachweislich keine Substratdicke von mind. 6 cm, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Genehmigung geringerer Substratdicken, im Einzelfall, vor.

Intensive Begrünung:

Förderfähig sind intensive Begrünungen ab einer Substratdicke von mindestens 20 cm.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

4.2 Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüsten und Spanndrähten, soweit fachlich sinnvoll,
- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Hinweis:

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

4.3 Innenhofbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen, die an Gebäuden liegen, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten haben. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,
- b) Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen,
- c) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen) und Neubau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, wobei eine Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen von mind. 50 % erreicht werden muss,
- d) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- e) standortgerechte Bepflanzung von reaktivierten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. sowie Anlage von Pflanzbeeten,
- f) Errichten von Sitzgruppen (ortsfest) und Pergolen,
- g) Bau von Regenwasserzisternen oder kleinen Teichen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
- h) Schaffung von Spielmöglichkeiten (ortsfeste Einbauten) für Kinder,
- i) Anlage von Kompostplätzen zur Eigenkompostierung von organischen Garten- und Küchenabfällen.

Hinweise:

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern.

Im Fall der städtischen Förderung einer Innenhofbegrünung oder -umgestaltung hat der Eigentümer allen Bewohnern, der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Zugang und Nutzung zu ermöglichen.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden.

4.4 Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).

Hinweise:

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die in 4. erwähnten Qualitätsstandards, zu erfüllen.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden.

4.5 Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.), und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- b) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- c) Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Hinweise:

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden.

4.6 Baum- /Gehölzpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Sind förderfähige Baumpflanzungen aufgrund der Grundstücksgröße bzw. der Abstandsregeln nach Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz nicht möglich (z.B. bei Reihenhäusgärten, bzw. maximaler Grundstückslänge $\leq 7\text{m}$) ist eine Förderung für mittelgroße Gehölze wie Hecken oder Sträucher, oder Kleinbäume im Einzelfall möglich.

Die Förderung umfasst:

- a) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- b) Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- c) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Gehölze/Kleinbäume auf kleinen Grundstücken,
- d) Investitionskosten für Pflanzmaterial,
- e) Pflanzarbeiten.

Hinweise:

Für Neupflanzungen sind Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung, entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen, bzw. der aktuellen DIN 18916, ausgeführt werden.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

sind insbesondere:

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,

- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) Maßnahmen, die auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Maßnahmen, die Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind,
- g) Maßnahmen, die nicht die Belange des Artenschutzes berücksichtigen,
- h) kurzlebige Begrünungen wie einjährige Ansaaten und Sommerflor,
- i) Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter und Kunstrasen sowie die Aufstellung von Gabionen, Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung,
- j) der Rückbau nach Niedersächsischer Bauordnung § 9 rechtswidrig angelegter Flächen (sogenannten „Schottergärten“).

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtgrün und Sports einmalig kostenfrei in Fragen der Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten.

Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

6.2 Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Jede Maßnahme kann nur einmal je Grundstück gefördert werden.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,

c) Ausführungskosten, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues) überträgt.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.

Die Förderhöhe beträgt 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

6.2.1 Zuschuss Dachbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.1 beträgt 50% und ist auf max. 40 Euro pro m² und maximal 10.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt nach Punkt 4.1 c werden unabhängig davon zu 100% und Maßnahmen zum Regenwassermanagement nach Punkt 4.1 d zu 50 % bezuschusst.

6.2.2 Zuschuss Fassadenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.2 beträgt 50% und ist auf max. 3.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.3 Zuschuss Innenhofbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.3 beträgt 50% und ist auf max. 5.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.4 Zuschuss Vorgartenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.4 beträgt 50% und ist auf max. 3.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.5 Zuschuss Flächenentsiegelung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.5 beträgt 50% und ist auf max. 6.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.6 Zuschuss Baum-/Gehölzpflanzungen

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.6 beträgt 50% und ist auf max. 1.000 Euro pro Baum begrenzt.

Mittelgroße Gehölze auf kleinen Grundstücken werden zu 50% bis zu 500 € pro Grundstück gefördert.

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) bei Ausführung durch einen Fachbetrieb:
ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme.

Hinweis: Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.

bei Ausführung in Eigenleistung:

besteht die Pflicht 3 inhaltlich vergleichbare Kostenangebote, mit einer Auflistung der Materialien/Pflanzen mit Stückzahl, Einzelpreis, Bezugsquelle und einer Ausführungsbeschreibung der geplanten Maßnahme vorzulegen.
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,
- c) bemaßter Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht:
 - bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird
 - bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken
- d) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
Hinweis: Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- e) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchblattabschrift),
- f) schriftliche Vollmacht bzw. der Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist,
- g) Unterschrift aller Eigentümer der Liegenschaft bei Antragsstellung,
- h) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.

- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungsnachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses.
- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- e) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- f) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- g) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- h) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand zu erhalten und zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat. Die geförderte Baumneupflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Der Eigentümer, der selbst nicht Zuschussempfänger ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.2 h) für den Fall, dass der Zuschussempfänger vor Ablauf von zehn Jahren aus seinem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet

oder seine dingliche Berechtigung verliert. Veräußert der Eigentümer das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.

- c) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.
- d) Der Zuschussempfänger zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (1. Änderungsfassung vom 13. Juli 2021).